

Holder

EINACHSSCHLEPPER Typ EB 9, EB 8 u. EF 9

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 24.8.1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

kehelt an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausrüstungen für HOLDER-Binadsschlepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Binadsschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Binadsschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungsscheiben dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Binadsschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Binadsschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Balltube oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der SVZO.

Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 SVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 Gesagte.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Binadsschlepper angehängt werden, müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederte Hand- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Binadsschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeuges nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Binadsschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Wurde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Binadsschlepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachserschleppern

A. Führerscheinpflicht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht Führerscheinpflichtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Fahrer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen

Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befehung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebserlaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeugbriefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

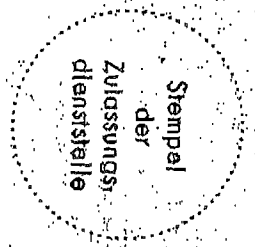
C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Wird ein Einachsschlepper mit einer noch seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich. (Es genügen Sturmleuchten.) Wenn der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (links).
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlussleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsschleppern angehängte Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenerbarte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Blaubuch der Dun-

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.



Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER - Einachsschlepper

Type	EB 9, EB 8 U, EF 9
Fahrtgost, Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH

Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa. *W. G. G. G.* ppa. *W. G. G. G.*

11. Fahr- & Auspuff-
Geräusch
Gemessen nach den 1.21. gültigen Richtlinien
Fahrer- und Auspuffgeräusch 07 Phon
Auspuffgeräusch 03 Phon
12. Beleuchtung
a) für einseitige Zugmaschinen:
Wird diese vom Rückgang an Kolben geführt,
kennet 1. Reihe oder achtschraube Leuchte
ohne Schweißstromerfassung.
Bei Verbindung mit einer weiteren Reihe von
SIF eine Erhöhung ist einladungs 1. Reihe
und 2. Reihenbeleuchten an Anhänger, zerück-
lässiger 2. Reihen, die auch an Anhänger an-
gebracht sein können, erforderlich.
- b) für Einachs-Anhänger
Als rückwärts Beleuchtungseinrichtung sind
gem. § 53 Abs. 6 StVZO
2 Seitenleuchten und 2 runde Rückreflektoren
anzubringen.
13. Hinsehenschein
Die Bremsen der Hinsehenschein müssen den
Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO ent-
sprechen (1,5 m/sec. mittlere Mindestbrems-
verzögerung, feststellbar; vom Fahrer aus
bedienbar, Geschwindigkeitsschild "20 km"
bedeutsam anbringen).
14. Kennzeichnung
In der linken Seite der einachsigen Zugmaschine
ist Name und Wohnort des Herstellers vor-
schreibend anzuschreiben.
15. Signalanlage
1. Bei Verbindung mit einer weiteren Reihe muß die
Einsehenscheinanlage eine Vorrichtung für
Schallzeichen haben (Bellung oder elektr. Signal).
Dies betrifft bei Eisenbahnwagen.
16. Bemerkungen
1. Die einachsigen Zugmaschinen - Typ BB 9, SS 8 u. ST 9 -
entworfen unter Einhaltung der vormaligen
Baumabstände den Vorschriften der StVZO.
Soweit sie nur für Land- und Forstwirtschaft-
liche Zwecke verwendet werden, ist § 18 StVZO
aber, soweit die Vorschriften zu § 18/2 anzuwenden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige

Thürmer

Holder

EINACHSSCHLEPPER

Typ EB 9, EB 8 u. EF 9

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 24. 8. 1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HOLDER GmbH GRUNBACH

Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

kehelt an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausrüstungen für HOLDER-Einachsschlepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachsschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungsleuchten dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachsschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 gesagte.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschlepper angehängt werden, müssen eine „ausreichende“ Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachsschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachsschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Wurde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsschlepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachsschlepper

A. Führerscheinplicht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht Führerscheinpflchtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen
Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebserlaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Wird ein Einachsschlepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich (Es genügen Sturmlaternen.) Wenn der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (links).
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlußleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlußleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsschleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenerlastete Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 5 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVZO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dun-

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.



Stempel
der
Zulassungs-
dienststelle

Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER - Einachsschlepper

Type	EB 9, EB 8 u. EF 9
Fahrgost. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH

Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

ppa.

11. Fahr- u. Auspuff- Geräusch

Gemessen nach den 1.2t. gültigen Richtlinien
Fahrgeräusch : 67 Phn
Auspuffgeräusch : 85 Phn

12. Beleuchtung

- a) für einachsige Zugmaschinen:
Wird diese vom Fußgänger an Holsen geführt, genügt 1 weiße oder schwachgelbe Leuchte ohne Scheinwerferwirkung.
Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom Sitz aus gefahren - ist mindestens 1 Leuchte und 2 Begrenzungsleuchten am Anhänger, zweckmäßiger 2 Leuchten, die auch am Anhänger angebracht sein können, erforderlich.
- b) für Einachs-Anhänger:
als rückwärtige Beleuchtungseinrichtung ein- gen. § 53 Abs. 6 StVZO
2 Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen.

13. Einachsanhänger

Die Bremsen der Einachs-Anhänger müssen den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen. (1,5 m/sec² mittlere Mindestver- zögerung, feststellbar, vom Fahrersitz aus bedienbar, Geschwindigkeitsschild "20 km" beidseitig anbringen).

14. Kennzeichnung

In der linken Seite der einachsigen Zugmaschine ist Name und Wohnsitz des Herstellers vor- schriftlich anzuschreiben.

15. Signalanlage

Bei Verbindung mit einer weiteren Achse muß die Einachs-Zugmaschine eine Vorrichtung für Schallzeichen haben (Ballhupf oder elektr. Signal). Dies entfällt bei Eisenbereifung.

16. Bemerkungen

Die einachsigen Zugmaschinen - Typ EB 9, EB 8 u. EB 9 - entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Bauernkmale den Vorschriften der StVZO, Sofern sie nur für land- und forstwirtschaft- liche Zwecke verwendet werden, ist § 10 StVZO Abs. 2 sowie Dienstvorschrift zu § 10/2 anzuwenden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige

Forster

Technische Freistelle für den
Kraftfahrzeugverkehr
(TUV-Stuttgart e.V.)
Stuttgart-W, Bebelstraße 48

Quota o h t e n

Über die : Einzelscheigen Zugmaschinen, Typ EB 9, EB 8 u. EF 9
der Firmen: HOLDER GmbH, Grunbach, Grunbach b, Stuttgart u.
Gebrüder HOLDER, Metzingen/Württ,

Technische Bauzeichnungsmerkmale

1. Art des Fahrzeugs : Einzelscheige Zugmaschine
2. Verwendungszweck : Landwirtschaftliches Universalgerät mit folgender Sonder-Ausstattung:
 - a) Riemenscheibe
 - b) Zapfwelle zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte
3. Antriebsmaschine : Verbrennungsmaschine: Otto-Motor-Zweitakt

Typ	Motor	Leistg. PS	Drehzahl U/min	Hubraum cm
EB 9	ILO B 500	9,6	3000	500
EB 9	ILO B 400	7,4	3000	399
EB 8	Fichtel u. Sache	9,0	3000	356
EF 9	Stamo 360			

Hersteller: ILO-Werke Pinneberg b. Hamburg bzw. Fichtel u. Sache, Schweinfurt
4. Gewichte : Betriebsfertig: Ausführung A 330 kg; Ausführung B 340 kg ohne 40 kg-Zusatzgewicht
5. Masse über alles : Länge ca. 2400 mm, Breite ca. 900 mm, Höhe ca. 1230 mm
6. Räder, Bereifung :
 - a) Radantrieb
 - b) Anzahl der Achsen: 1
 - c) Zahl der Räder : 2
 - d) Art d. Bereifung : Ausführung A Luft, Ausführung B Eisen
 - e) Mindestgröße der Luftbereifung: 7.00 - 18 AS
 - f) Felgenreöße : 5.00 B x 18
7. Bremsanlage :
 - a) Art der Betriebsbremse: Mechanische - 2-Rad-Innenbackenbremse - feststellbar
 - b) Abmessungen : Backenbreite 30 mm
Bremsstrommel 180 mm Ø
 - c) Hersteller : HOLDER GmbH, Grunbach u. Gebrüder HOLDER, Metzingen
8. Anhängervorrichtung :
 - a) Art der Befestigung: mit Delohebel- oder Geräterahmen oder Zapfwellenflansch
 - b) Durchmesser des Durchstoßbolzens 2 x 22 Ø
 - c) Höhe der Anhängervorrichtung über der Fahrbahn ca. 430 mm
9. Zulässige Anhängelast :

Die zulässigen Bestimmungen des Bundesverkehrsministeriums bleiben abzuwarten.
10. Getriebe u. Geschwindigkeitsabstufung :
 4. Vorwärtsgänge - 1 Rückwärtsgang

1. Gang u. Rückwärtsgang	1,5 km/h
2. Gang	2,5 km/h
3. Gang	4,0 km/h
4. Gang	8,0 km/h